

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
- Fassung Mai 2021 -
der Deutschen Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



1. - Geltung und Vertragsbestandteile

1.1 Geltung der AEB

Für alle Sachlieferungen und Werklieferungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Auftraggeberin (AG) gelten vorbehaltlich Ziffer 1.2 ausschließlich diese AEB.

Der AN erstellt sein Angebot auf Grundlage dieser AEB. Mit Auftragserteilung durch die AG kommt der Vertrag zwischen den Parteien mit ausschließlicher Geltung der AEB der AG zustande und kann nur noch mit Zustimmung in Textform durch die AG geändert werden. Etwaige an die Auftragsbestätigung des AN angefügte oder auf andere Weise zugänglich gemachte Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des AN finden keine Anwendung, es sei denn, die AG stimmt deren Geltung vorab ausdrücklich in Textform zu. Die AEB der AG gelten auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich

1.) das Auftragschreiben (Bestellung) der AG einschließlich Anlagen oder der Werklieferungsvertrag der AG einschließlich Anlagen, 2.) das technische Angebot des AN ohne etwaig beigefügte Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des AN, 3.) diese AEB, 4.) die Versandinstruktionen (als einseitige Leistungsbestimmung der AG), 5.) die bei Vertragsschluss aktuelle Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Rangfolge.

2. - Lieferungs- und Leistungsmodalitäten, Transport

2.1 Güteprüfungen und branchenübliche Prüfungen

Sind Prüfungen branchenüblich oder wird vereinbart, dass Güteprüfungen durch den Hersteller oder den AN durchgeführt werden müssen, so werden diese auf Kosten des AN durchgeführt. Das Prüfprotokoll (originale Ausfertigung und eine Kopie) ist der AG unverzüglich nach Durchführung der Prüfung, unabhängig davon, ob die AG an der Güteprüfung teilgenommen hat oder nicht, zu übersenden. Der AN haftet sowohl für die Richtigkeit seiner Prüfprotokolle als auch für die Richtigkeit der Prüfprotokolle von Herstellern oder Unterauftragnehmern.

Darüber hinaus ist die AG selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, vor Verpackung oder vor Verschiffung sämtliche Liefergegenstände einer im Einzelfall mit dem AN zu vereinbarenden Güteprüfung zu unterziehen. Der AN teilt der AG mindestens zwei Wochen im Voraus mit, ab wann die Güteprüfung durchgeführt werden kann. Der AN hat hierfür das benötigte Personal sowie die erforderlichen Messgeräte, Betriebsstoffe und die erforderliche Energie kostenlos bereitzustellen. Die Güteprüfung durch die AG ersetzt branchenübliche oder weitere vereinbarte Prüfungen nicht.

Für alle Güteprüfungen gilt: Beanstandungen werden vom AN unverzüglich auf seine Kosten behoben. Die Güteprüfungen lassen die Mängel- und Garantieansprüche der AG unberührt und ersetzen eine erforderliche Abnahme nicht.

2.2 Verpackung und Markierung

Die Verpackung und eine etwaige Markierung müssen gemäß den spezifischen Anforderungen der Ware, der Versandart, des Verkehrsmittels sowie den rechtlichen und klimatischen Rahmenbedingungen für die Bestimmungs- und Transitländer erfolgen. Unter Einhaltung der zuvor genannten Verpackungsbedingungen sind soweit wie möglich umweltfreundliche und leicht zu recycelnde Verpackungen zu verwenden (beispielsweise sollen Papier und Kartonagen überwiegend aus Recyclingfasern bestehen, ohne unnötige recyclingstörende Verbundmaterialien; Kunststoffe, Kunststoffolie oder Metall-/Kunststoff Beschichtungen sollen vermieden werden; Transportpaletten sollen möglichst aus Holz sein sowie eine Mehrfachnutzung ermöglichen). Zudem ist die Menge des verwendeten Verpackungsmaterials auf das Nötigste zu reduzieren.

Die AG hat das Recht, dem AN weitere Instruktionen zur Markierung einseitig in den Versandinstruktionen vorzugeben, der AN muss diesen Folge leisten. Soweit dazu nichts Abweichendes in den Versandinstruktionen vorgesehen ist, ist die Markierung firmen- und inhaltsneutral vorzunehmen. Jedes Packstück ist mindestens auf zwei sich gegenüberliegenden Seiten mit den vorgegebenen Markierungen gemäß den Versandinstruktionen der AG, dem Brutto-/ Nettogewicht, Außenabmessungen und ggf. mit Symbolen für zerbrechliches Gut, Anschlagpunkte-, Schwerpunkt- oder Gefahrenhinweise zu versehen.

Der AN ist für die ordnungsgemäße Verpackung und Markierung verantwortlich und haftet für Schäden, die auf unzureichende oder mangelhafte Verpackung oder Markierung zurückzuführen sind. Erfolgt die Verpackung/Markierung durch Dritte, werden diese als Erfüllungsgehilfen des AN tätig. Die AG sowie von der AG beauftragte Spediteure sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die Annahme von Packstücken, die den vorstehenden

Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern oder vom AN Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, oder wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug gerät, auf Kosten des AN selbst nachzubessern, nachbessern zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

2.3 Lieferklausel

Der Begriff „Lieferklausel“ bezeichnet die im Vertrag vereinbarten Incoterms, etwaige geänderte oder ergänzte Incoterms in der geänderten oder ergänzten Form, oder soweit keine Incoterms vereinbart werden, sonstige individuell vereinbarte Lieferklauseln.

2.4 Lieferpapiere

Unter dem Begriff „Lieferpapiere“ sind die in dieser Ziffer 2.4. und die in den Versandinstruktionen aufgeführten Unterlagen zu verstehen, sowie alle zusätzlichen Warenbegleitpapiere, die nach den jeweiligen Export- und Importbestimmungen für eine störungsfreie Lieferung bis zum Einsatzort erforderlich sind.

Die Lieferpapiere sind gemäß den Bestimmungen der Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg, zu erstellen, sofern nichts Abweichendes dazu in den Versandinstruktionen vorgegeben ist. Die Lieferpapiere müssen vom AN in der Anzahl und der in den Versandinstruktionen angegebenen Sprache zum erforderlichen Zeitpunkt, in jedem Fall aber rechtzeitig vor dem Versand der Ware, zur Verfügung gestellt werden.

Die Packliste muss neben der AG-Auftragsnummer für jedes Packstück spezifizierte Inhaltsangaben, das Brutto- und Nettogewicht sowie die vollständige Markierung enthalten. Eine zusätzliche Ausfertigung der Liste ist jedem Packstück beizugeben.

Für die Zollabfertigung im Bestimmungsland wird eine sogenannte Sonderrechnung (Proformarechnung für Zollzwecke im Empfangsland) benötigt. Sie ist durch den AN wie eine Rechnung für ein handelsübliches Exportgeschäft anzufertigen und muss je nach Bestimmungsland ggf. auch beglaubigt und/oder legalisiert sein. Soweit eine Pre-shipment Inspektion (gemäß den Bestimmungen der Konsulats- und Mustervorschriften) erforderlich ist, beauftragt die AG diese bei der entsprechenden Prüfgesellschaft und trägt deren Kosten. Alle hiermit verbundenen internen Aufwände auf Seiten des AN sind durch diesen selbst zu tragen.

2.5 Weitere Unterlagen

Alle in dem Auftragsschreiben der AG oder dem Werklieferungsvertrag näher spezifizierten technischen Prüf- oder amtlichen Zulassungsbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse sind der AG spätestens zu dem Zeitpunkt zu übergeben, zu dem auch die Lieferpapiere vorzulegen sind.

Alle Betriebs- und Bedienungsvorschriften sowie erforderliche Montageanweisungen sind der Lieferung in deutscher sowie der im Empfängerland gebräuchlichen Verkehrssprache je zweifach beizufügen. Werden für Montagevorbereitungen zusätzliche Fundament- und elektrische Schaltpläne benötigt, sind sie der AG umgehend nach Erhalt des Auftragsschreibens oder des Werklieferungsvertrages unter Angabe der AG-Auftragsnummer je zweifach einzureichen.

2.6 Ausfuhrverfahren

Der AN ist verpflichtet, die anwendbaren außenwirtschaftlichen und zollrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der AN ist bei Lieferungen aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet ins Drittland verpflichtet, die Ausfuhr im "Automated Export System (AES)" als direkter Vertreter der AG bei seinem zuständigen Binnenzollamt anzumelden. Die AG ist dabei stets als Ausführer zu benennen, die AG, der AN oder ein von ihm beauftragter Dritter als Anmelder / Vertreter.

Der AN haftet der AG für jeden Schaden, der durch einen Verstoß gegen diese Ziffer entsteht.

2.7 Transport

Soweit der AN den Transport übernimmt, entbinden den AN Unterstützungsleistungen der AG oder des Empfängers der Lieferung oder Leistung im Einsatzland bei der Transportabwicklung nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Transportabwicklung bis zum Lieferort.

2.8 Besondere Bedingungen bei Transport durch einen Spediteur der AG

Wird der Haupttransport durch einen von der AG beauftragten Spediteur besorgt, so gelten folgende Bestimmungen:

Der AN meldet die Anlieferung der Waren mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zum vereinbarten Liefertermin bei dem in den Versandinstruktionen benannten Spediteur an. Sofern zum vereinbarten Liefertermin keine geeignete Transportmöglichkeit besteht, ist der AN verpflichtet, die Lieferware auf seine Kosten und Gefahr bis zur nächsten Transportmöglichkeit, max. einen Monat, abrufbereit zu lagern.

Der von der AG beauftragte Spediteur übernimmt die komplette Transportabwicklung einschließlich Terminverfolgung und Mahnwesen und handelt gegenüber dem AN im Namen und mit Vollmacht der AG. Seinen Weisungen muss der AN rechtzeitig nachkommen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandinstruktionen oder der Weisungen des Spediteurs entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Die Lieferpapiere müssen dem von der AG beauftragten Spediteur übergeben werden; darüber hinaus muss der AN der AG jeweils eine Kopie elektronisch übersenden.

2.9 Teillieferungen

Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG in Textform. Sie sind in allen Versand- und Lieferpapieren sowie in der Markierung als solche zu kennzeichnen und laufend durchnummerieren.

2.10 Liefertermine

Eine vorzeitige Lieferung oder Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Zustimmung der AG oder des von der AG beauftragten Spediteurs in Textform möglich.

3. - Zahlungsbedingungen und Preise

3.1 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des AN oder Preiserhöhungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Nebenkosten, Kosten für die Erstellung oder Beschaffung der in Ziffer 2.4. definierten Lieferpapiere und der in Ziffer 2.5. definierten weiteren Unterlagen, Transportkosten, die Aufstellung, Installation sowie alles übliche oder zur Inbetriebnahme erforderliche Zubehör sind in diesen Preisen enthalten.

Der AN verpflichtet sich, eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Wenn und soweit eine Lieferung oder Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, muss der AN die Umsatzsteuer gesondert in der Rechnung ausweisen.

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die Auftraggeberin die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Damit unterliegen auch die von Unterauftragnehmern für die GIZ erbrachten Aufträge ggf. der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

3.2 Zahlungsbedingungen und Abtretung

3.2.1 Fälligkeit

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung (Ziffer 3.2.2.), der in Ziffer 2.4. definierten Lieferpapiere, der in Ziffer 2.5. definierten weiteren Unterlagen sowie des in Ziffer 3.2.2. definierten Versandnachweises. Sind Vorauszahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen und gegen Vorlage der jeweils vereinbarten Dokumente und Sicherheiten. Bei Werklieferungen setzt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Fälligkeit der Schlussrechnung zusätzlich eine förmliche Abnahme voraus.

Bei nicht nach Ziffer 2.9. genehmigten Teillieferungen wird der gesamte Kaufpreis erst fällig, wenn die Zahlungsvoraussetzungen für die gesamten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der letzten Teillieferung oder Teilleistung vorliegen.

Skontofristen beginnen erst mit der Fälligkeit der Zahlungsansprüche zu laufen. Für die Einhaltung der Skontofristen ist ausreichend, dass die Zahlung (und nicht der Eingang des Geldes) innerhalb der Frist erfolgt.

3.2.2 Handelsrechnung und Versandnachweis

Die Handelsrechnung muss auf die AG ausgestellt sein und die vollständige AG-Auftragsnummer enthalten. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Handelsrechnung auszustellen. Für AN aus der EU hat dies unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zu erfolgen. Sind Vorauszahlungen vereinbart, muss in der Handelsrechnung, mit der eine Vorauszahlung verrechnet wird, auch die Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden und wieder vom Gesamtbetrag abgezogen werden.

Als Versandnachweis werden je nach vereinbarter Lieferklausel (Definition Ziffer 2.3.) Empfangsbescheinigungen des von der AG beauftragten Spediteurs, See-Konnossemente, Bahnfrachtbriefdoppel, Posteinlieferungsscheine sowie vom jeweiligen Frachtführer ausgestellte FIATA Combined Transport Bills of Lading, Luftfracht- oder Straßengüterverkehrsfrachtbriefe anerkannt.

3.2.3 Abtretung

Forderungen gegen die AG dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform abgetreten werden.

3.2.4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der AN darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

3.2.5 Gewährleistungseinbehalt

Wenn kein weitergehender Gewährleistungseinbehalt vereinbart wurde, ist die AG berechtigt, bis zum Ablauf der gesetzlichen (oder der vertraglich vereinbarten, soweit diese länger ist) Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der AG 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, wenn bei Fälligkeit der Zahlung gegen den AN ein gerichtliches Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

4 Gefahrübergang und Eigentumsübergang

Die Preis- und die Leistungsgefahr gehen gemäß der im Vertrag vereinbarten Lieferklausel (Definition Ziffer 2.3.) über, spätestens aber mit Eigentumsübergang der Ware vom AN auf die AG.

Der Übergang des Eigentums der Ware vom AN auf die AG findet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, zu dem folgenden zuerst eintretenden Zeitpunkt statt: Gefahrübergang oder vollständige Zahlung des Kaufpreises (mit Ausnahme eines etwaigen Montage-/Installations- oder Werkanteils und eines etwaigen vereinbarten Gewährleistungseinbehalts). Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Übergabe der Ware erfolgt ist, verwahrt der

AN die Ware für die AG kostenfrei bzw. tritt hiermit etwaige, auch künftige Ansprüche auf Herausgabe der Ware gegen Dritte an die AG ab.

Ein Eigentumsvorbehalt muss in einem separaten von beiden Seiten unterzeichneten Dokument in Textform vereinbart werden.

Von der AG oder dem im Vertrag benannten Empfänger bereitgestellte Teile oder Werkzeuge verbleiben im Eigentum der AG oder des Empfängers. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für die AG bzw. den benannten Empfänger vorgenommen.

5 - Vertragsstörungen, Garantie, Verzug und Haftung

5.1 Verzug

Im Falle des Verzuges des AN stehen der AG alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die AG kann im Falle des Verzuges des AN für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe von 0,2 % des vereinbarten Kaufpreises verlangen, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie ggf. Umsatzsteuer). Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung von der AG geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch bei Annahme der Ware nicht vorbehalten wurde. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.2 Garantie und Zusicherung

Die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen von ausgezeichneter Güte sein. Der AN garantiert die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein der im Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Ohne anderslautende Festlegung der AG in Textform muss es sich um Neuware handeln.

Bei Werklieferungen garantiert der AN, dass das verwendete Material (mit Ausnahme von durch die AG bereitgestelltem Material) wie auch die Fertigung, Konstruktion und Planung (mit Ausnahme von durch die AG durchgeführter Fertigung, Konstruktion und Planung) mangelfrei sind und die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

Der AN garantiert außerdem, dass die Lieferungen und Leistungen für den Einsatz am Einsatzort unter Berücksichtigung der dort herrschenden klimatischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geeignet sind und dass die jeweils einschlägigen technischen Normen (z.B. EN, ISO, DIN, und VDE) eingehalten werden. Der Einsatzort ist der in dem Auftragschreiben der AG oder dem Werklieferungsvertrag festgelegte Einsatzort der Ware oder, soweit der Einsatzort nicht ausdrücklich festgelegt ist, die Hauptstadt des Bestimmungslandes.

Der AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen keine Rechtsmängel aufweisen und keine Urheber-, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

5.3 Mängelansprüche

Bei Mängeln stehen der AG mindestens die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen trägt der AN die Beweislast für die Mangelfreiheit.

Die AG ist berechtigt, auch die Schäden gegenüber dem AN geltend zu machen, die durch Mängel der Lieferungen und Leistungen oder sonstige Vertragsverletzungen des AN bei dem Nutzer der Lieferung oder Leistung entstehen. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und weitergehenden Schadensersatzansprüchen von neuem zu laufen, wenn der AN zur Nacherfüllung verpflichtet war. Für die Zeit, in der Lieferungen oder Leistungen aufgrund von Mängeln nicht zur Verfügung stehen, wird die Verjährung gehemmt.

5.4 Untersuchungs- und Rügepflichten

Für die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ist es ausreichend, wenn die Ware am Einsatzort untersucht wird. Die Ware muss nur mit den am Einsatzort vorhandenen Mitteln untersucht werden. Bei Teillieferungen muss die Ware erst nach Eintreffen der letzten Teillieferung am Einsatzort untersucht werden. Wenn vereinbart ist, dass die Waren installiert, montiert oder in Betrieb genommen werden, muss die AG die Waren erst nach der Installation/Montage bzw. Inbetriebnahme untersuchen. Werden mehrere Waren gleicher Art geliefert, muss die AG nur stichprobenartige Untersuchungen durchführen. Ergeben sich bei den stichprobenartigen Untersuchungen Mängel, kann die AG Mängelansprüche für die gesamte Lieferung und Leistung geltend machen. Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem AN gerügt werden. Eine Mängelrüge ist bei für das Ausland bestimmten Lieferungen und Leistungen in jedem Fall dann rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem jeweils spätesten Zeitpunkt erfolgt: Eintreffen am Einsatzort oder Fertigstellen der Installation, Montage oder Inbetriebnahme. Bei verdeckten Mängeln ist eine Mängelrüge in jedem Fall dann rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 15 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

Hat der AN den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich nicht auf einen Verstoß gegen Untersuchungs- oder Rügeobligationen der AG berufen. Gleiches gilt, wenn der AN den Mangel bei Ablieferung aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

5.5 Haftung

Der AN haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Hersteller. Der AN haftet auch für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen nur gelegentlich der Auftragsdurchführung schuldhaft verursacht haben.

6 – Rahmenbedingungen, Integrität und Nachhaltigkeit

6.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Bei Ausführung der Leistung hat der AN alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich steuerrechtlicher Vorgaben, einzuhalten sowie die örtlichen Verhältnisse und die Handelsbräuche des betreffenden Landes zu berücksichtigen.

6.2 Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Der AN stellt aus der Vergütung der AG keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Der AN darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält der AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Der AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn der AN, ein Mitglied seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, seiner Gesellschafter und/oder seiner Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn er Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Der AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 6.2. Die Rechte der AG gemäß der Ziffer 6 und 7 der AEB bleiben unberührt.

6.3 Integrität

6.3.1 Interessenkonflikt

Der AN darf sich nicht in einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Vertrag begeben. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Der AN verpflichtet sich, dass er insbesondere keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt.

Der AN verpflichtet sich, der AG unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der AG abzustimmen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist die AG berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

6.3.2 Integritätsgrundsätze

Der AN darf im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder. Der AN darf nicht mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren.

Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an das Hinweisgebersystem der AG zu melden. Das Hinweisgebersystem ist erreichbar über das Hinweisgeberportal (www.giz.de • Über die GIZ • Compliance), die Integritätsberatung der AG (integrity-mailbox@giz.de) oder den externen Ombudsmann, der unter www.giz.de • Über die GIZ • Compliance zu erreichen ist.

Der Begriff des „Dritten“ schließt MitarbeiterInnen, Angehörige oder sonstige nahestehende Personen mit ein.

6.4 Umwelt- und Sozialstandards, Menschenrechte

Der AN erbringt seine Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch den AN sicherzustellen.

Der AN ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen.

6.5 Arbeitsstandards und Mindestlohn

Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO (Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111,

Nr. 138 und Nr. 182) in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist der AN verpflichtet, die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen. Der AN ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

6.6 Rechtsfolgen

Verstößt der AN gegen eine Verpflichtung unter Ziffer 6 ist die AG berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

Die AG ist berechtigt, in jedem der in Ziffer 6.3 genannten Fälle den AN zeitlich begrenzt und soweit angemessen von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen.

Bei Verstößen gegen eine Verpflichtung unter Ziffern 6.3 bis 6.5 ist der AN verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 zu zahlen. Ist ein zugewandter geldwertes Vorteil höher als € 25.000, schuldet der AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

7 - Allgemeine Vorschriften, Kündigungs- und Rücktrittsrechte

7.1 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtsrechte und Auskunftspflichten

Auftragsbezogene Unterlagen sind vom AN zehn Jahre nach Abnahme der Leistung aufzubewahren und auf Verlangen der AG zur Einsichtnahme zu übergeben.

Die AG kann darüber hinaus jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen. Der AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der AN hat auf Verlangen der AG weiteren Stellen oder von der AG beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit.

7.2 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen

Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die dem AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, sind über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des AN ist unzulässig. Das gilt selbst dann, wenn diese Unterlagen oder Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

Die Veröffentlichung von Unterlagen über den Vertragsgegenstand bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform. Bei einer kurzen Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des AN ist die Zustimmung nicht erforderlich. Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Der AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Auftrag der AG erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Finanziere benennen.

Die AG hat ihrerseits das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe zu veröffentlichen; dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

7.3 Einsatz von Unterauftragnehmern

Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern bleiben die Leistungspflichten des AN unberührt. Der AN verpflichtet die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer zur Einhaltung der für sie relevanten Bestimmungen dieses Vertrags.

7.4 Kündigungs- und Rücktrittsrechte

Der AG stehen die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu. Darüber hinaus ist die AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gestellt wird, ein Liquidationsvergleich geschlossen wird, ein Restrukturierungsplan beschlossen wird oder eine vergleichbare Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung erfolgt.

7.5 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Rechte und Pflichten findet das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 oder anderer Regelungen im Sinne des Art. 3 Nr.2 EGBGB Anwendung.

7.6 Gerichtsstand

Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main. Die AG kann den AN auch bei dem für den Sitz des AN zuständigen Gericht verklagen.

7.7 Textform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen (einschließlich Bestellungen der AG) bedürfen der Textform, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Textform erfordert eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Vergabeplattform der AG, E-Mail oder Fax), in der die Person des Erklärenden genannt ist.

7.8 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.